

Leitfaden für den Trainings- und Spielbetrieb 2022/2023

easyCredit Basketball Bundesliga (BBL)

Version 1.0



VERSIONSHISTORIE

Versions-Nr.	Datum	Änderungen
Version 1.0	1. Oktober 2022	<ul style="list-style-type: none">▪ Ersterstellung für die Saison 2022/2023 auf Basis Corona ArbSchV

Inhalt

1. Vorbemerkungen.....	4
2. Überblick präventive Maßnahmen zur Infektionsvermeidung.....	5
3. Risikoeinschätzung.....	5
4. Gewährleistung der Minimierung der Übertragungsgefahren	6
5. PCR-Testungen, Antigenschnelltests.....	7
6. Spielstätte: Zugang und Zonierung	9
6.1 Zugang.....	9
6.2 Aufteilung in Zonen	9
7. Organisation und Ablauf Spielstätte	11
7.1 An- und Abreise.....	11
7.2 Koordination und Verantwortungsbereiche.....	11
7.3 Auf- und Abbau	11
7.4 Arbeitsplätze und Arbeitsgeräte.....	11
7.5 Kabinenbereich Aktivzone.....	12
7.6 Wettkampftisch.....	12
7.7 TV-Produktion	12
7.8 Bodenwischer.....	12
8. Anforderungen NADA Dopingkontrollen.....	13
9. Verantwortliche Erstellung.....	13

1. Vorbemerkungen

Im Frühjahr 2020 hat die easyCredit Basketball Bundesliga (BBL) aufgrund der weltweiten SARS-CoV-2 Pandemie ihren Spielbetrieb (zunächst) eingestellt.

Die easyCredit Basketball Bundesliga hat dann auf Basis eines umfangreichen Organisations- und Hygienekonzepts die Saison 2019/2020 im Rahmen eines Turnierformats im Juni 2020 abschließen können und einen Deutschen Meister gekürt. Das zugrundeliegende Konzept wurde von der Bayerischen Landesregierung genehmigt und überwacht sowie von der zuständigen Berufsgenossenschaft (VBG) im Detail geprüft und gutgeheißen. Im Rahmen des Spielbetriebs sind keine Infektionsfälle aufgetreten.

Die Saisons 2020/2021 und 2021/2022 wurden in der easyCredit Basketball Bundesliga (BBL) und der Handball-Bundesliga (HBL) auf Basis eines gemeinsamen Leitfadens für den Spielbetrieb während der SARS-CoV-2 Pandemie durchgeführt.

Der hier vorliegende Leitfaden für den Trainings- und Spielbetrieb konzentriert sich auf die wesentlichen zentralen Festlegungen auf Basis der Bestimmungen der ab 1. Oktober 2022 geltenden SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung (Corona ArbSchV) mit den Spezifika für die sichere **Durchführung des Trainings- und Spielbetriebs der easyCredit Basketball Bundesliga (BBL) zur Saison 2022/2023**. Dies entbindet die 18 BBL-Klubs nicht davon eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen bzw. darauf basierend ein betriebsbedingtes Hygienekonzept. Dieser Leitfaden regelt somit die Kernbereiche des Arbeitsschutzes für die beteiligten Spieler und Betreuer/Trainer während des andauernden „Pandemiebetriebs“. Das Konzept wird fortlaufend neuen Erkenntnissen und rechtlichen Vorgaben abgepasst. Durchgehend werden zu jedem Zeitpunkt des Trainings- und Spielbetriebs auch die rechtskräftigen Verordnungen des Bundes und des jeweiligen Bundeslandes berücksichtigt. Die Gültigkeit endet, sobald die Notwendigkeit für Empfehlungen entfällt. Alle Änderungen werden mitgeteilt. Die zu erstellende Gefährdungsbeurteilung bzw. das betriebsbedingte Hygienekonzept ist auf Verlangen der easyCredit Basketball Bundesliga vorzulegen.

Im Nachfolgenden werden insbesondere die Rahmenbedingungen für folgende Segmente geregelt:

- organisatorische und technische Maßnahmen
- Maßnahmen für den Trainingsbetrieb,
- Maßnahmen im Spielbetrieb,
- Verfahrensweisen im Fall von Positivfällen.

Das vorliegende Dokument regelt ausdrücklich nicht die generellen Hygiene- und Verhaltensstandards sowie ggf. notwendige Maßnahmen im häuslichen Umfeld der Spieler, Trainer und Betreuer.

2. Überblick präventive Maßnahmen zur Infektionsvermeidung

Um den durch die Covid-19-Pandemie entstandenen medizinischen Herausforderungen für die Basketball Bundesliga zu begegnen, sind auf diversen Ebenen präventive Maßnahmen erforderlich. Dabei geht es sowohl um die Infektionsvermeidung für alle beteiligten Personen als auch um das Verhindern von Ansteckungen anderer Personen im Falle einer trotz vorbeugender Aktivitäten auftretenden Infektion. Es wird eine inhaltliche Unterteilung der medizinischen Maßnahmen zur Sicherung aller Akteure als sinnvoll erachtet. Im Wesentlichen gehen wir von folgendem Aktionsfeld aus, das es umzusetzen gilt:

Gewährleistung, dass bei gemeinsamem Training und Spiel das Übertragungsrisiko minimiert wird (Maßnahmen logistischer und organisatorischer Art am Trainings- und Spielort sowie Verhaltensregeln für alle Beteiligten). Es geht um die bekannten Schutzmaßnahmen: Kontaktreduzierung, Abstand, Masken, Testung und Impfung.

3. Risikoeinschätzung

Der Klub erfragt zusätzlich zu den obligatorischen Medical Checks, die auch die Herz-/Lungenfunktion der Spieler überprüfen, vor Saisonbeginn bei allen Personen in Mannschaft und Mannschaftsumfeld mit Risikofaktoren für schwere Verläufe von Covid-19-Erkrankungen (strukturierte medizinische Anamnese nach Kriterien des Robert-Koch-Instituts). Sofern diese gefährdeten Personen nicht vollständig (<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/fragen-und-antworten/>) geimpft sind (präferierte Lösung), kann ihnen zumindest eine besondere Aufmerksamkeit bei allen präventiven Maßnahmen gewidmet werden, insbesondere durch eine individuelle Begleitung durch den Mannschaftsarzt bzw. den Hygieneverantwortlichen (siehe im folgenden Absatz) und besondere Schutzmaßnahmen wie dauerhaftes Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (MNS).

Der Klub ernennt eine/n kompetente/n Hygieneverantwortliche/n, der/die für die Einhaltung der in diesem Dokument genannten Regeln sowie die entsprechende Information an alle betroffenen Personengruppen verantwortlich ist.

Es ist hervorzuheben, dass eine Identifikation von Risikopersonen durch die vorn beschriebene initiale Abfrage durch den jeweiligen Klub stattfindet. Sofern erforderlich, insbesondere wenn kein vollständiger Impfschutz besteht, sollen diese von den Trainingsmaßnahmen und später dem Spielbetrieb nach Möglichkeit ausgeschlossen werden. Betrifft dies Spieler oder Trainer, ist eine in der Verantwortung des Mannschaftsarztes liegende umfassende Aufklärung der betroffenen Person/en erforderlich.

4. Gewährleistung der Minimierung des Infektionsrisikos

Hierzu zählen alle Maßnahmen technischer, logistischer und organisatorischer Art am Trainingsort sowie Verhaltensregeln für alle Beteiligten. Die an den Trainingsstätten zu treffenden Maßnahmen erstrecken sich auf die nachstehend genannten Maßnahmen.

Dazu zählen eine konsequente Minimierung und Trennung (ggf. zeitliche Staffelung der Präsenz) der unvermeidlich bei Trainingsmaßnahmen anwesenden Personengruppen voneinander, Lüften vor dem Training und zwischen den Trainingsgruppen sowie ein großzügiges Anbieten und verpflichtende Nutzung von Desinfektionsmitteln (Spender in den Umkleieräumen, Spender am Eingang jedes Duschrums, Spender im Bereich des Hallenvorraums) und Seife sowie Einmalhandtücher. Darüber hinaus werden räumliche Maßnahmen getroffen, um Spielern und Betreuern das Umziehen unter Einhaltung notwendiger Abstände zu ermöglichen. Der Hygieneverantwortliche in jedem Klub wird die Verantwortung übernehmen, um diese Maßnahmen fortlaufend zu schulen und zu überwachen.

An den Trainingsstätten gilt durchgehend die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (med. MNS) während der gesamten Zeit und für alle Besucher der Halle, sofern diese nicht einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten. Spieler und Trainer sind während der aktiven Sportausübung davon ausgenommen.

Physiotherapeuten sind verpflichtet während der Behandlung immer FFP-2 Masken für einen erhöhten Schutz der Spieler zu tragen. Diese selbst sollen ebenfalls eine FFP-2 Maske tragen.

Teambesprechungen, die zusätzlich zu den Trainingseinheiten stattfinden, sollten nach Möglichkeit digital durchgeführt werden. Falls ein Teammeeting vor Ort durchgeführt wird ist in Innenräumen der Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten, alternativ ist eine medizinische Maske (MNS) zu tragen. Für die Räumlichkeiten der Teambesprechung muss ein Lüftungskonzept vorliegen. Das Trainer- und Betreuersteam ist angehalten, die Zeit am Trainingsgelände bzw. in der Geschäftsstelle auf absolut notwendige Maßnahmen zu reduzieren und den Mindestabstand einzuhalten. Besprechungen innerhalb des Trainerteams sollen unter Einhaltung des Mindestabstandes oder digital abseits der Trainingseinheiten nach Möglichkeit umgesetzt werden.

5. PCR-Testungen, Antigenschnelltests

Da bei tätigkeitsbedingten Körperkontakten (Sportler) oder bei gleichzeitigem Aufenthalt mehrerer Personen in Innenräumen ohne Mindestabstand entsprechende technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zum Schutz der Beschäftigten zu treffen sind, können die Klubs für sich über ein entsprechendes Testregime befinden, das gewährleistet, frühzeitig Infektionsfällen zu erkennen und Ansteckungen (und damit Gesundheitsgefährdung) von weiteren Personen zu verhindern. Ergänzende bzw. alternative organisatorische Maßnahmen sind beispielsweise die Sicherstellung von <800 ppm CO₂ an den Trainings- und Spielstätten zur Minimierung der Gefahr luftgebundener Übertragungen (Aerosole). Dies kann durch Lüftungskonzepte oder eine moderne Raumlufteinlage erfolgen.

Trotz der Tatsache, dass ein Immunisierungsstatus im Sinne, der ab 1. Oktober gültigen Corona ArbSchV nicht mehr relevant ist, sind die Klubs

- a) dazu verpflichtet, Spieler und Betreuer über die Gesundheitsrisiken und die Möglichkeiten von Schutzimpfungen zu informieren und
- b) den Beschäftigten zu ermöglichen, Impfangebote während der Arbeitszeit wahrzunehmen.

Als organisatorische Maßnahme sind alle Klubs dennoch dazu verpflichtet, den aktuellen Status an vollständiger Impfung und/oder durchgemachten Covid-19-Infektionen von Spielern, Trainern und Betreuern zu erheben, zu dokumentieren und jeweils zu aktualisieren. Auf Verlangen ist diese Dokumentation in anonymisierter Form der easyCredit BBL vorzulegen. Die Mannschaftsärzte, die Hygieneverantwortlichen und die Geschäftsführer sind für die Richtigkeit dieser Angaben inklusive korrekter Feststellung des individuellen Status aller involvierten Personen sowie die Umsetzung der entsprechenden differenzierten Maßnahmen verantwortlich.

Symptomatische Personen sollen getestet werden (Antigen- und/oder PCR-Test). Im Fall eines positiven Schnelltests ist dieser durch einen PCR-Test zu verifizieren (Bestätigungstest).

Die Mannschaftsärzte der Klubs müssen die fachlich adäquate **Durchführung eines Rachen- und/oder Nasenabstrichs** für die SARS-CoV-2 Diagnostik sicherstellen. Hierbei ist zu beachten, dass bis zu 20% von falschen PCR-Ergebnissen nach aktueller Studienlage auf falsch durchgeführte Abstriche zurückgeführt werden können. Aus diesem Grund muss diesem Bereich besondere Aufmerksamkeit geschenkt und bei Bedarf entsprechendes Fachwissen hinzugezogen werden.

Die Klubs sind verpflichtet, positiv getestete „aktiv Spielbeteiligte“ auf entsprechenden Meldebögen der Liga anonym und unverzüglich zu melden.

Rückkehr in den Trainings- und Spielbetrieb nach positivem SARS-CoV-2-Befund

Personen können nach einem Positivbefund bzw. nach überstandener SARS-CoV-2 Infektion erst in den Trainings- und Spielbetrieb zurückkehren, wenn die häusliche Isolierung nach den gesetzlichen Vorgaben offiziell beendet ist.

Zusätzlich gelten folgende Vorgabe bei einem sogenannten leichten Verlauf (ohne Sauerstoffbedarf).

- a) Die Person muss vor Rückkehr aus der Isolation mindestens 48 Stunden symptomfrei sein und
- b) die Person muss nach festgestellter Infektion entweder ein negatives PCR-Testergebnis oder ein PCR-Testergebnis vorlegen können, das weniger als 1 Millionen Viruskopien pro ml in der entnommenen Probe enthält. Eine etwaige Folge-PCR darf frühestens mit einem Abstand von 24 Stunden zur Ersttestung erfolgen.

Über die Wiedereingliederung der Person in den Trainings- und Spielbetrieb aus sportmedizinischer Sicht entscheidet der jeweilige Mannschaftsarzt. Es wird mindestens empfohlen, die Herz-/Lungenfunktion der Person vorab intensiv zu überprüfen.

6. Spielstätte: Zugang und Zonierung

6.1 Zugang

Zum Spielstätteninnenraum erhalten grundsätzlich die unter „Zone 1“ definierten Personen Zugang. Die Überwachung erfolgt durch einen Ordnungsdienst.

„Aktive“ und „Passive Spielbeteiligte“ sollen nach Möglichkeit über getrennte Zugänge die Spielstätte betreten.

Die Nutzung von Bench Seats, geregelt in den BBL-Standards, Punkt 3.2, ist möglich. Sollte der 1,5-m Sicherheitsabstand rund um den Mannschaftsbankbereich eingehalten werden, so gilt die jeweilige Landesverordnung, ansonsten gilt eine Verpflichtung zum Tragen eines med. MNS. Dies muss durch den jeweiligen Heimklub kontrolliert werden. Für die Zuschauer auf den Courtsideplätzen gilt ebenfalls die jeweilige Landesverordnung, außer diese befinden sich innerhalb des 2m-Sicherheitsbereiches in Zone 1, dann gilt die Pflicht zum Tragen eines med. MNS. Alternativ können Courtsideplätze ohne MNS genutzt werden, wenn eine Luftqualität von <800 ppm CO₂ sichergestellt und dokumentiert ist (bei voll besetzter Halle zum Ende eines Spiels am Benchseat).

6.2 Aufteilung in Zonen

Die Spielstätten sind zur Klarstellung in zwei Zonen einzuteilen. Die Aufteilung nach Zonen soll jederzeit die Aufenthaltsorte und die Laufwege der Personengruppen sicherstellen.

Für die verschiedenen Zugangsbereiche und die Zonen innerhalb der Spielstätte wird ein eindeutiges Farbsystem im Rahmen der Akkreditierungen definiert:

- **In Zone 1** (Spielfeldinnenraum: Spielfeld, 2m-Sicherheitszone, den Wettkampftisch, eine mindestens 1,5m-Sicherheitszone rund um den Mannschaftsbankbereich sowie die Zugwege zu den Kabinen) befinden sich die für den Spielbetrieb notwendigen Personengruppen:
 - Spieler
 - Trainer
 - Funktionsteams (nur im engeren Sinn des Teams gemeint, nicht Wettkampftisch)
 - Schiedsrichter
 - Sanitäts- und Ordnungsdienst
 - Ansprechpartner für Hygienekonzept
 - Medienvertreter (hier: ausschließlich TV, siehe nachfolgende Anmerkung)
 - Gäste der Benchseats
- Weitere Personen dürfen die Zone 1 betreten, wenn sie die Abstandsregeln einhalten oder alternativ einen med. MNS tragen (z.B. Cheerleader, Halbzeit- oder sonstige Pausenaktivitäten, Maskottchen usw.).
- Die Nutzung erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregelung, andernfalls durch Tragen eines med. MNS. Davon ausgenommen sind Spieler und Funktionsteam sowie Schiedsrichter, die am Spiel teilnehmen.
- Die Zone 1 soll an festgelegten und markierten Punkten betreten und verlassen werden.

- Für den Weg vom Umkleidebereich zum Spielfeld und zurück werden unterstützend Wegeführungsmarkierungen genutzt.
- Medienvertreter, die im Zuge der Arbeitsausführung Zutritt zu Zone 1 benötigen (z.B. TV, Fotografen), wird dieser unter Einhaltung des Mindestabstandes gewährt. Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, muss ein med. Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

„Umkleidebereiche“

- In den Umkleidebereichen haben nur folgende Personengruppen Zutritt:
 - Spieler
 - Trainer
 - Funktionsteams
 - Schiedsrichter
 - Ansprechpartner für Hygienekonzept.
- Die Nutzung erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregelung bzw. Tragen eines med. MNS.
- Alle anderen Personen haben einen med. MNS zu tragen.
- Die Nutzung der Duschanlagen soll unter Einhaltung der Abstandsregelungen sowie zeitlicher Versetzung/Trennung – mehr als 3 Personen sind nicht gleichzeitig im Duschbereich erfolgen.

Die generelle Aufenthaltsdauer in den Umkleidebereichen soll auf das notwendige Minimum beschränkt.

Zone 2 „Alle übrigen Bereiche“

- Innerhalb dieser Zone gilt die jeweilige Landesverordnung bzw. Genehmigung des Gesundheitsamtes für die spezifische Umsetzung des Klubs. Außerdem gelten obligatorisch die Regelungen der Hallentreiber bzw. die Hausordnung.

7. Organisation und Ablauf Spielstätte

Die Liga behält sich grundsätzlich das Recht vor, die Hygiene- und Sicherheitskonzepte in Anlehnung an diesen Leitfaden auch unangekündigt zu überprüfen.

7.1 An- und Abreise

Die Anreise der „Aktiven Spielbeteiligten“ darf mit jedem Verkehrsmittel erfolgen, unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und unter Einhaltung des Mindestabstandes. Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, ist das Tragen eines med. MNS verpflichtend. Der Abstand zwischen den einzelnen Personen sollte durch „versetztes“ Sitzen auf das mögliche Maximum (möglichst mind. 1,5 m) erhöht werden. Auf ausreichende Desinfektion in Bussen vor Zutritt des Teams und Abstände zum Fahrer ist zu achten.

7.2 Koordination und Verantwortungsbereiche

Die endgültige Entscheidung zum Arena-Zugang obliegt dem Hygieneverantwortlichen des Heim-Klubs.

7.3 Auf- und Abbau

Die Spielstätte wird bis zwei Stunden vor Spielbeginn komplett spiel- und sendefertig eingerichtet. Ersatz-Equipment ist bei einem Spiel grundsätzlich immer in der Halle vorhanden. Der Abbau kann unmittelbar nach Spielbeendigung erfolgen. Auf die Einhaltung des Mindestabstandes bzw. alternativ das Tragen eines med. MNS wird hingewiesen.

7.4 Arbeitsplätze und Arbeitsgeräte

Die Verhaltensregeln zur Hygiene nach Empfehlung RKI und BZgA sind mindestens an den neuralgischen Zugängen zur Spielstätte zweisprachig (deutsch/englisch) und weiteren erforderlichen Stellen wie u.a. Sanitärbereiche, Kreuzungspunkten über Aushänge sichtbar zu machen.

Für die Durchführung von Pressekonferenzen nach dem Spiel gelten folgende Vorschriften:

Möglichst großer Raum, damit die Einhaltung des Mindestabstandes erfolgen kann, alternativ ist ein med. MNS zu tragen.

7.5 Kabinenbereich Aktivzone

Jeder Mannschaft wird mindestens eine feste Kabine zugeteilt, ebenso für die Schiedsrichter. Die Teambetreuer bekommen Kabinenschlüssel ausgehändigt. An den Zugängen zur Spielstätte und in den Mannschaftsbankbereichen sowie hoch frequentierten Türen werden ausreichende Mengen an Desinfektionsmitteln vorgehalten. Weiterhin sind alle Sanitärräume mit Flüssigseife & Handtuchspendern ausgestattet.

7.6 Wettkampftisch

Der Wettkampftisch befindet sich in der Aktivzone (Zone 1). Die verschiedenen Aufgaben am Wettkampftisch lassen den Mindestabstand von 1,5m nicht zu. Das Tragen eines med. Mund-Nasen-Schutzes am Arbeitsplatz ist daher obligatorisch, dies gilt auch für den Hallensprecher.

Die Kommunikation zwischen Schiedsrichtern und Kommissar soll unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5m erfolgen, um den Schutz der Aktivzone aufrecht zu erhalten. Für diese Kommunikationsvorgänge inklusive IRS ist durch die betroffenen Personen am Wettkampftisch das temporäre Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes obligatorisch. Für die Schiedsrichter (sep.) und Kampfrichter ist am Wettkampftisch eine Handdesinfektionsmöglichkeit vorzuhalten.

7.7 TV-Produktion

Der TV-Produzent ist für die Einhaltung der Corona ArbSchV eigenverantwortlich. Ansonsten gelten die unter 6.2 dargestellten Regelungen.

7.8 Bodenwischer

Im Verlaufe einer Partie kann es passieren, dass die Spielfläche feucht wird. Sofern die „Wischhelfer“ den Mindestabstand zu allen Spielbeteiligten einhalten, kann auf das Tragen eines med. MNS verzichtet werden, andernfalls ist dieser zu Tragen.

8. Anforderungen NADA Dopingkontrollen

Die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) hat nicht nur im organisierten Sport zu massiven Einschränkungen und Veränderungen geführt, sondern auch im Bereich der Dopingkontrollen weltweit. Bei der Durchführung von Dopingkontrollen im Wettkampf durch die NADA sind deshalb entsprechende Schutzmaßnahmen erforderlich. Die Gesundheit von Spielern, dem betreuenden Personal als auch der Dopingkontrolleure steht immer an aller erster Stelle. Die NADA arbeitet vertrauensvoll mit ihren Dienstleistern, den Firmen Professional Worldwide Controls (PWC, Gilching), GQS Global Quality Sports (Stuttgart) und International Doping Tests and Management (IDTM, Stockholm) zusammen und hat diese mit der Durchführung der Dopingkontrollen von unterschiedlichen Wettkämpfen beauftragt. Die hohe fachliche Kompetenz und jahrelange Erfahrung des Personals sind hierbei von besonderer Bedeutung.

Für die Durchführung von Dopingkontrollen gelten die im Leitfaden für den Trainings- und Spielbetrieb 2021/2022 aufgeführten Regelungen.

9. Verantwortliche Erstellung

Das vorliegende Dokument wurde von einem interdisziplinären Team erstellt. Folgende Personen haben daran mitgewirkt:

Koordination und Leitung

Dr. Florian Kainzinger (Think.Health Hygiene Solutions)

Christoph Lassahn (FA Hygiene und Umweltmedizin, HIP – Hygiene- und Infektionsprävention)

Basketball Bundesliga GmbH

Dr. Stefan Holz (Geschäftsführer)

Jens Staudenmayer (Prokurist, Sportliche und Kaufmännische Leitung)

Köln, den 1. Oktober 2022